

eo videlicet [ordine] 1846; eo videlicet ordine 1849.

molestare inquietare per placita fatigare presummat 1266; inquietare molestare vel disvestire presum[at] 1847; disvestire inquietare et molestare presumat 1849.

ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur 1266. 1846. 1847. 1849.

Haben wir so einen Notar mit völliger Sicherheit als den Verfasser und Schreiber der DD. St. 1846. 1847 und als den Verfasser des D. St. 1849 festgelegt, so können wir mit gleicher Zuverlässigkeit einen zweiten allerdings nicht finden. Doch werden wir nach den folgenden Ausführungen wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit noch einen weiteren Notar erkennen dürfen.

Die drei nur abschriftlich in zwei eng mit einander zusammenhängenden Copialbüchern erhaltenen Urkunden St. 1841. 1842. 1843 für das Bisthum Como¹ ergeben zwar bei der starken Anlehnung zweier derselben an Vorurkunden² naturgemäss für eine Dictatvergleichung nur wenig. Doch rühren sie aller Vermuthung nach von demselben Schreiber her, da Protokoll und Eschatokoll fast völlig übereinstimmen³. Und dies ist namentlich in einer Hinsicht merkwürdig und wichtig. Als Jahresdatum findet sich in den drei Stücken gleichlautend: 'anno dominice incarnationis nonagesimo millesimo secundo'. Man würde diesen räthselhaften Fehler der Ueberlieferung unserer drei Como-Stücke zur Last legen, wenn er sich nicht noch einmal vorfände, und zwar in einer Urkunde für einen anderen Empfänger und mit ganz anderer Ueberlieferung. Das (gleichfalls nur abschriftlich erhaltene⁴) D. St. 1845,

1) Datirt vom 25. März 1002 mit dem Ausstellort 'Castro Montigio', heute Montiglio; vgl. Franc. Fossati im Periodico della società storica Comense III, 190 N. 1; Darmstädter 255. Zu den drei DD. s. auch Giuseppe Rovelli, Storia di Como II, 79; Hirsch JB. I, 238 mit N. 3; Darmstädter 84. 89. Zweifel an der Echtheit, die geäußert wurden, sind völlig unbegründet.

2) Das D. St. 1841, eine allgemeine Bestätigung der Privilegien, insonderheit der Immunität, ist im Wesentlichen eine Wiederholung des DO. II. 166 mit wenigen Erweiterungen; D. St. 1842 enthält die Schenkung der Burg Bellinzona und ist neu verfasst; D. St. 1843 erneuert in engstem Anschluss an DO. III. 207 die Schenkung der Klausen und der Brücke zu Chiavenna, indem es aber die Schenkung der Grafschaft Chiavenna noch hinzufügt. Der letztere Zusatz wurde 1004 von Heinrich II. (D. St. 1384 = DH. II. 75) wieder gestrichen, während derselbe die Schenkung Bellinzona's bestätigte (D. St. 1383 = DH. II. 74).

3) Eine Abweichung ist die Hinzufügung des Wortes 'serenissimi' bei der Angabe des Königsjahres in dem D. St. 1843, während 'recognovi' in D. St. 1841 und das Fehlen von 'amen' in D. St. 1843 vielleicht nur Fehler der Ueberlieferung sind. 4) Und zwar in einer lückenhaften Copie des 13. Jh., die an beiden Seiten angerissen ist. Die gleichfalls auf diese Copie zurückgehende Vorlage Ughelli's (vgl. über dieselbe unten S. 475